

**Sonderförderung der DPU
für Studierende der Humanmedizin
Studienjahre WS 2022/2023 bis SS 2027**

RICHTLINIEN

der Burgenländischen Landesregierung

über die Vergabe von Stipendien

für Studierende der Danube Private University (DPU) des konsekutiven
Bachelor- (B.Sc.) und Masterstudienganges (Dr. med. univ.) Humanmedizin
(für die Studienjahre WS 2022/2023 bis SS 2027)

zur Verbesserung der medizinischen Versorgung
im Land Burgenland

Das Land Burgenland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Stipendien für Studierende der Danube Private University (DPU) des konsekutiven Bachelor- (B.Sc.) und Masterstudienganges (Dr. med. univ.) Humanmedizin.

I.

Allgemeine Beschreibung/Förderungsvoraussetzungen

1. Präambel

Aktuellen Daten der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zu Folge gehen in den nächsten Jahren 60% der Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin des Burgenlandes in Pension. Ebenso besteht bei Fachärztinnen/Fachärzten verstärkter Bedarf im Burgenland.

In Anbetracht dieser Ausgangslage fördert das Land die Ansiedelung von Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin sowie Fachärztinnen/Fachärzten.

Ziel dieser Sonderförderung ist es, die Motivation von Medizinstudierenden zu wecken, eine spätere Tätigkeit im Land Burgenland anzustreben, um auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf qualitativ hohem Niveau zu gewährleisten und drohende Lücken sowohl in der allgemeinmedizinischen als auch in der fachärztlichen Versorgung zu vermeiden.

Die Danube Private University, kurz „DPU“, beabsichtigt spätestens ab dem Zeitpunkt zu dem der erste Jahrgang StipendiatInnen mit dem Master-Studium beginnt, im Burgenland einen Standort zur Absolvierung des Studiums Humanmedizin zu errichten.

Das Land fördert daher besonders in den nächsten fünf Jahren nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel Medizinstudierende, die bereit sind, das Masterstudium Humanmedizin im Burgenland zu absolvieren sowie nach der Ausbildung als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder als Fachärztin/Facharzt in einer im Burgenland gelegenen Krankenanstalt oder als Kassenvertragsärztin/-arzt im Burgenland tätig zu sein.

2. Förderungswerber

Förderungswerber sind Medizinstudierende (Antragstellung vor Inskription) der Danube Private University (DPU). Fördervoraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines Landes, gegenüber welchem Österreich aufgrund eines Staatsvertrages oder im Rahmen der europäischen Integration verpflichtet ist, dessen Angehörige in Bezug auf derartige Förderungen in gleicher Weise wie österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger zu behandeln.

3. Fördervoraussetzungen

Das Land Burgenland gewährt diese Förderung für maximal 55 Studierende (im Studienjahr 2022/2023 einmalig 56 Studierende) pro Studienjahr für die Studienjahre WS 2022/2023 bis SS 2027. Die Auswahl richtet sich nach deren Platzierung im Zulassungsverfahren der DPU für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Burgenlandes.

Förderungswürdig ist, wer sich dazu verpflichtet,

a) das Humanmedizinstudium im Burgenland zu absolvieren, sobald dieser Standort errichtet und für Studierende zugänglich ist,

b) das klinisch-praktische Jahr im Burgenland zu absolvieren, sofern genügend Plätze in den im Burgenland gelegenen Krankenanstalten vorhanden sind und die von der/dem Studierenden gewünschten Fächer in einer der im Burgenland gelegenen Krankenanstalten zur Verfügung steht,

c) innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Studiums an der DPU die Facharztausbildung oder Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin im Burgenland zu absolvieren,

d) innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss dieser Ausbildung ihrer/seiner Arbeit in einer im Burgenland gelegenen Krankenanstalt zu beginnen oder als Kassenvertragsärztin/-arzt im Burgenland tätig zu werden, sowie diese ärztliche Tätigkeit als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder als Fachärztin/Facharzt mindestens 60 Monate im Burgenland aufrecht zu erhalten.

Über begründeten Antrag kann die in lit. c) und d) gesetzte Frist in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen verlängert werden.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel für die Studiendauer von 14 Semestern (Regelstudienzeit plus zwei Toleranzsemester) für den konsekutiven Bachelor- (B.Sc.) und Masterstudiengang (Dr. med. univ.) Humanmedizin inkl. klinisch-praktisches Jahr an der Danube Private University gewährt.

II.

Antragstellung/Auszahlung

1. Antragstellung

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben den Antrag bei der im Amt der Burgenländischen Landesregierung für Gesundheitswesen zuständigen Abteilung, schriftlich unter Verwendung des auf der Homepage www.burgenland.at bereit gestellten Formblattes und deren schriftlichen Mitteilung über die Reihung und festgestellten Eignung im Zulassungsverfahren für ein Stipendium des Landes, einer aktuellen Meldebestätigung sowie einem Staatsbürgerschaftsnachweis binnen 4 Wochen ab Zustellung der schriftlichen Mitteilung der DPU einzubringen. Verspätet eingebrachte Anträge können aufgrund der Vorrückung anderer Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht mehr berücksichtigt werden. Es besteht allerdings in berücksichtigungswürdigen Fällen eine Möglichkeit zur Setzung einer Nachfrist.

Der Antrag wird erst nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen bearbeitet. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Bewilligung und Auszahlung

Die Förderung wird durch die Burgenländische Landesregierung genehmigt. Die Auszahlung erfolgt in Form einer jährlichen Überweisung direkt vom Land an die DPU.

3. Verwendungsnachweis

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, unaufgefordert jährlich bis spätestens 15. November der im Amt der Burgenländischen Landesregierung für Gesundheitswesen zuständigen Abteilung, eine Inskriptionsbestätigung sowie einen Nachweis des Studienerfolges über das Vorjahr vorzulegen.

III.

Rückzahlung

- (1) Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich im Fall der in Abs. 2 näher ausgeführten Gründe die gewährte Förderung an das Land zurückzuzahlen. Die Höhe richtet sich nach dem Betrag, den das Land Burgenland tatsächlich als Studiengebühr aufwenden musste, übersteigt jedoch pro Jahr nicht den Betrag, den die DPU als jährliche Studiengebühr festlegt.
- (2) Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, die Förderung an das Land zurückzuzahlen, wenn
- a) diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
 - b) wesentliche Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
 - c) das Land Burgenland in anderer Weise irregeführt wurde;
 - d) das Studium nicht innerhalb der Regelstudiendauer von 14 Semestern (Regelstudienzeit plus zwei Toleranzsemester) absolviert wurde;
 - e) die ärztliche Ausbildung nicht fristgerecht aufgenommen und absolviert wurde;
 - f) die ärztliche Tätigkeit nicht fristgerecht aufgenommen sowie diese nicht mindestens 60 Monate im Land Burgenland aufrechterhalten wurde.

Im Fall der lit. a) bis e) ist die gesamte Förderung zurückzuzahlen.

Im Fall der lit. f) ist die Stipendiatin/der Stipendiat zur Rückzahlung eines aliquoten Teils der ausbezahlten Förderung in monatlichen Raten verpflichtet. Der rückzuerstattende Betrag gemäß lit. f) vermindert sich für jeden vollen Monat der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Land um $\frac{1}{60}$ der Hälfte des Betrages.

(3) Von einer Rückzahlung kann in allen genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat die vorzeitige Beendigung des Studiums, den Nichtantritt der ärztlichen Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt sowie die Nichtaufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht zu vertreten hat oder besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit in Kraft.